

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Klein Bennebek

Unter Bezug auf § 16 Mittelstandsförderungsgesetz vom 27.07.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 192) und § 29 Gemeindehaushaltsverordnung vom 07.02.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) hat die Gemeindevertretung am 06. Dez. 01 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

§ 1

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen, einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen der gesamten Verwaltung, einschließlich der Eigenbetriebe.
- (2) Maßgebend sind insbesondere:
 1. für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 2. für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A und B in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 3. Für alle Auftragsvergaben der Runderlass der Landesregierung vom 19.07.1994 – VII 450 a – 21.04.01 – (Amtsbl. S.-H. S. 351).

Diese Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2

- (1) Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und den in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Der Abschnitt 2 der VOB/VOL ist anzuwenden, wenn die dort in § 1 a genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

§ 3

- (1) Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei voraussichtlichen Kosten bis EURO	Beschränkte Ausschreibung bei voraussichtlichen Kosten bis EURO
A. Hoch- u. Tiefbauleistungen nach VOB		
Rohbaugewerke des Hochbaus und alle Gewerke des Tiefbaus	5.000,00	25.000,00
Alle anderen Gewerke des Hochbaus	2.500,00	25.000,00
B. Sonstige Leistungen und Lieferungen nach VOL	2.500,00	25.000,00

- (2) Werden die Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben. Soweit die Wertgrenzen gemäß § 1 a VOL/A, VOB/A, VOF überschritten werden, ist zusätzlich nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechtes zu verfahren.
- (3) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z.B. Brennstoff, Büromaterialien, die in großen Mengen verbraucht werden) sind - soweit möglich - einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.
- (4) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.

§ 4

- (1) Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote) dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 1.000,00 € voraussichtlich übersteigen wird.

- (2) Von einer förmlichen Ausschreibung oder eine Preisumfrage kann ferner abgesehen werden, wenn für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt. Ferner kann von einer förmlichen Ausschreibung abgesehen werden, wenn bei der Vergabe von Leistungen nach der VOL von zuverlässigen Firmen besonders günstige Sonderangebote gemacht werden.

§ 5

- (1) Aufträge im Wert von über 10.000,00 € sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgeben, daß sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind und daß keine illegal Beschäftigten eingesetzt werden. Darüber hinaus sind die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

Vor Vergabe eines Auftrages an eine Generalunternehmerin oder Generalunternehmer (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) ist die Erklärung nicht nur von dieser oder diesem, sondern auch von den Nachunternehmerinnen/Nachunternehmern (Subunternehmerinnen/Subunternehmern) anzufordern.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, daß der Zuschlag nur einer Bewerberin oder einem Bewerber erteilt wird, die oder der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

- (2) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 1 oder bei einer Preisabsprache hat die Gemeinde sich vorzubehalten, vom Vertrage zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgegeben oder die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, in der Regel für 2 Jahre von Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde auszuschließen. Für den Fall einer Preisabsprache ist ferner neben einem evtl. Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. der Angebotssumme auszubedingen. Dieses ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

§ 6

Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar wird, daß die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll das ausschreibende Fachamt während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 7

Die eingehenden Angebote bei beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und einer laufenden Nummer zu versehen und sodann von der Leiterin oder dem Leiter des Bauamtes (bei allen Bauausschreibungen) bzw. von der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten des Hauptamtes (bei allen übrigen Ausschreibungen) unter Verschuß zu verwahren. Sie sind den mit der Angebotseröffnung beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen. Bei förmlichen Submissionsterminen sind die Angebote deutlich zu kennzeichnen.

§ 8

- (1) Über die Vergabe der Aufträge entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, soweit nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Die gesetzlichen Vertretungsrechte sind zu berücksichtigen.
- (2) Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können von der Leiterin oder dem Leiter des Bauamtes nach Maßgabe der Hauptsatzung freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 5 v.H. der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten und diese Mehrkosten durch entsprechende Einsparungen innerhalb dieser Maßnahmen oder aus der im Kostenanschlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summe gedeckt werden können.

§ 9

Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister näher zu bestimmen sind, stets schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften bei Interessenwiderstreit nach § 29 GO und die Formvorschriften nach § 51 GO in Verbindung mit der Hauptsatzung zu beachten.

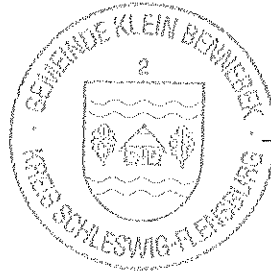
§ 10

§ 7 gilt mit der Maßgabe, daß die einzelnen Angebote von der Werkleitung oder von einer oder einem von ihr bestimmten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter unter Verschuß zu verwahren sind.

§ 11

Diese Vorschriften treten am 01.01.2002 in Kraft.

Kl. Be. 10. Dez. 01
(Ort/Datum)



Klaus Amn